

S A T Z U N G

„CHRISTLICHE HOSPIZSTIFTUNG - LEBEN UND STERBEN IN WÜRDE“

Präambel

Gründer dieser Stiftung sind:

- Peter Dornier Stiftung**
- Evangelische Diakonie - Ambulante Dienste - Friedrichshafen gGmbH**
- Hospizbewegung St. Josef Friedrichshafen e.V.**
- Karl Heinz Linnig GmbH & Co. KG**
- Stadt Friedrichshafen**
- Stiftung Liebenau, Meckenbeuren**
- Technische Werke Friedrichshafen GmbH**
- Josef-Wagner-Stiftung**
- Zeppelin Baumaschinen GmbH**
- ZF Friedrichshafen AG**

Die Gründer wollen durch die Errichtung dieser Stiftung die Hospizarbeit auf eine gesicherte Basis stellen, damit diese, soweit als möglich, unabhängig von äußeren Einflüssen überkonfessionell und politisch unabhängig ihren unten beschriebenen Zweck erfüllen kann. Die Stiftung soll zunächst den Betrieb und die Aufgaben der Hospizarbeit in Friedrichshafen und im Bodenseekreis unterstützen und fördern. Soweit die Hospizarbeit in Friedrichshafen, insbesondere das stationäre Hospiz im Franziskuszentrum und im Bodenseekreis finanziell abgesichert ist, kann die Stiftung auch überregional und international fördernd und gegebenenfalls auch selbst operativ tätig werden oder Angebote in der Hospizarbeit entwickeln.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Stiftung ist eine Stiftung nach bürgerlichem Recht, insbesondere nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg. Sie führt den Namen „CHRISTLICHE HOSPIZSTIFTUNG - LEBEN UND STERBEN IN WÜRDE“.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Friedrichshafen.

§ 2

Christliche Orientierung

Die Stiftung orientiert sich am christlichen Verständnis des Menschseins. Diese Orientierung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung und ist zu wahren. Die Stiftung wird auf der Grundlage der christlichen Botschaft vom Sinn des Lebens und Sterbens und von der Hoffnung auf die Auferstehung der Toten errichtet. Das gemeinsame Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz vom März 1996 zur Woche für das Leben wird von der Stiftung anerkannt. Dieser Charakter der Stiftung ist zu wahren.

§ 3 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist, die Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit und der bestehenden differenzierten Angebote in Friedrichshafen und im Bodenseekreis. Die Stiftung kann auch überregional, international und gegebenenfalls selbst operativ tätig werden oder Angebote entwickeln. Dadurch soll erreicht werden, dass schwerkranken und sterbenden Patienten ein Leben in Geborgenheit und Würde bis zum Tod ermöglicht wird.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Unterstützung

- des Betriebes eines Hospizes sei es stationär, teilstationär oder ambulant,
- der Information, Beratung, Unterstützung und Entlastung für Familien von unheilbar kranken Patienten,
- der Verbesserung der Lebensqualität unheilbar kranker Patienten und deren Familien,
- der ganzheitlichen Betreuung, die auch Seelsorge umfasst,
- von Seminaren für Betroffene,
- des ehrenamtlichen Engagements,
- der Öffentlichkeitsarbeit,
- der Hilfe bei der Trauerarbeit,
- der Fort- und Weiterbildung, Information, Beratung und Unterstützung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele (Förderung der Hospizarbeit) kann die Stiftung

- Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Sie kann eigene oder andere Rechtsträger mit ähnlichem Zweck durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen,
- Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
- den oben genannten Personenkreis, Angebote, Dienste und Einrichtungen fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren,
- die Öffentlichkeitsarbeit aktiv wahrnehmen.

(3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

(4) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen kann aus Immobilien, Beteiligungen an Unternehmen, liquidem Vermögen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen. Das Anfangsvermögen besteht aus € 551.145,94.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

(3) Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

(4) Die Stiftung ist bewusst auf Zustiftungen angelegt. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

(3) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten mindestens zwei Vorstände gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Kuratorium kann Einzelvertretungsbefugnis

erteilen sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist mehr als ein Vorstand bestellt, so kann das Kuratorium aus der Mitte des Vorstandes einen Vorsitzenden wählen.

(4) Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt das Kuratorium eine Vertretung des Verhinderten.

(5) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten Vollmachten erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt das Kuratorium.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 natürlichen Personen.
- (2) Je zwei Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stiftung Liebenau, von der Hospizbewegung St. Josef e.V., von der Stadt Friedrichshafen sowie ein Mitglied von der Josef-Wagner-Stiftung als geborene Mitglieder bestellt.
- (3) Das Kuratorium wählt seine Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 8 Abs. 2, selbst. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit endet im Übrigen durch Rücktritt, Abwahl nach Absatz 4, oder Tod.
- (4) Das Kuratorium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abwählen. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter.

§ 9 Verhältnis zwischen Vorstand und Kuratorium

- (1) Vorstand und Kuratorium arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (2) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (3) Das Kuratorium erhält vom Vorstand jährlich:
 - a) den Wirtschaftsplan
 - b) den Jahresabschluss
 - c) den Tätigkeitsberichtder Stiftung und der Unternehmen, an denen die Stiftung mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (4) Der Vorstand ist in der Regel zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstandes bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen. Das Kuratorium kann jedoch beschließen, Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Teilnahme des Vorstandes abzuhalten.
- (5) Das Kuratorium kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums im Allgemeinen

- (1) Das Kuratorium fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand zu verfolgen.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Es überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere

- a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
- b) die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeiten,
- c) den Erhalt der christlichen Ausrichtung der Stiftung,
- d) die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
- e) den Erhalt des Stiftungsvermögens,
- f) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.

(3) Das Kuratorium hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu informieren. Es kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

(4) Das Kuratorium muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.

(5) Das Kuratorium kann verlangen, dass den Gesetzen oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann es verlangen, dass unterlassene jedoch von den Gesetzen oder der Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums im Einzelnen

(1) Das Kuratorium beschließt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, gegebenenfalls Abschluss und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit diesen,
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- c) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, soweit ein solcher zu bestellen ist bzw. bestellt wird,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, soweit dieser geprüft wird,
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt.

(2) Das Kuratorium beschließt über die vorherige Zustimmung zu folgenden Maßnahmen der Stiftung oder ihrer unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen:

- a) Übernahme, Übergabe oder Schließung von sozialen Einrichtungen von Bedeutung, dies gleichgestellt mit der Übernahme des maßgeblichen Bestimmungsrechtes einer solchen Einrichtung,
- b) Aufnahme von Darlehen,
- c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Schuldbeitritte,

- d) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
- e) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
- f) Belastung von Grundstücken,
- g) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
- h) Gründung oder Auflösung von Tochterunternehmen,
- i) Beteiligung an Betrieben und juristischen Personen,
- j) Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen,
- k) geplante Vergabe von Fördermitteln.

(3) Bei den in Absatz 2 genannten Fällen unterliegen der Zustimmung des Kuratoriums auch:

- a) Satzungen, Satzungsänderungen und Veränderung der Geschäftsanteile,
- b) Rechtsgeschäfte betreffend des zur Substanzerhaltung erforderliche Vermögen.

(4) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist.

(5) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von zustimmungspflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Zustimmungspflicht erteilen.

§ 12 Kuratoriumssitzungen

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Kuratorium vorab beschlossenen Form einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist verpflichtet, das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.

(4) Der Vorsitzende wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie im Regelfall (siehe oben § 9 Abs. 4) dem Vorstand zuzuleiten.

(6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse, mit Ausnahme Beschlüsse nach § 14, zulässig.

(7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist. Beschlüsse gelten als angenommen bzw. beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt, mit Ausnahme der Regelungen des § 14. Im Umlaufverfahren gelten Beschlüsse als angenommen bzw. beschlossen, wenn ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

(9) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Kuratoriums, so nimmt dieses an der Abstimmung nicht teil.

(10) Die Mitglieder des Kuratoriums können eine angemessene Aufwandsentschädigung und / oder eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet das Kuratorium.

(11) Bei Verhinderung eines Kuratoriumsmitgliedes ist die Bevollmächtigung anderer Kuratoriumsmitglieder zulässig. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Bevollmächtigung ersetzt die Anwesenheit im Rahmen von oben Absatz 8.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 14 Änderung der Satzung/Auflösung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind bei grundsätzlicher Wahrung des Stiftungszwecks zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse bzw. zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Stiftungsbetriebs geboten erscheinen. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

(2) Zur Auflösung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedarf es einer Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der nachfolgenden Zwecke:

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
2. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung und Hospizarbeit
3. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
4. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
5. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
6. Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-

- Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 8. Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

Hierüber entscheidet das Kuratorium.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen in Kraft.